



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

11.04.2024

59. Jahrgang, Nr. 4

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 44 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	40
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	43
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (Terrassenhausanlagen) mit insgesamt zehn Wohnungen in Deggendorf, Walchstraße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 817/35 und 817/29 der Gemarkung Deggendorf; Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 20.03.2024 – SG 40/ RN-Wi (Bauplan-Nr. V-2019-34)	45
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 25. April 2024, anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2024“	47
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Deggendorfer Frühlingsfestes vom 26.04.2024 bis 05.05.2024 auf der „Ackerloh“ in Deggendorf	49
Flurneuordnung und Dorferneuerung Zachenberg Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Bekanntmachung und Ladung	51



# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 44 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2024 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurden die nun vorliegenden Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ und der Entwurf zur Änderung des Deckblatt Nr. 44 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplans erarbeitet.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.03.2023 und der Entwurf des Deckblattes zum Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 26.02.2024 wurden in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die gebilligten Entwürfe einschließlich Begründungen und Umweltberichte liegen während der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024 in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Entwürfe mit Begründungen und Umweltberichten sind auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten enthalten sind. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
  - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet durch das geänderte Verkehrsaufkommen und gemischte Nutzungen im Planungsgebiet.
  - Information zu Änderungen der Verkehrssituation

2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
  - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
  - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
  - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
  - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
  - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
  - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
  - Informationen zur Hochwassersituation im Planungsgebiet
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima und Luft:
  - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
  - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
  - Informationen zu Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
  - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; [bauverwaltung@deggendorf.de](mailto:bauverwaltung@deggendorf.de)). Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Deggendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Deggendorf, 26.03.2024

gez.

Günther Pammer  
2. Bürgermeister



## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2024 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ mit Begründung erarbeitet und in der Fassung vom 06.02.2024 gebilligt. Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der gebilligte Entwurf einschließlich Begründung liegt während der Zeit **vom 22.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Im vereinfachten Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; [bauverwaltung@deggendorf.de](mailto:bauverwaltung@deggendorf.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 03.04.2024

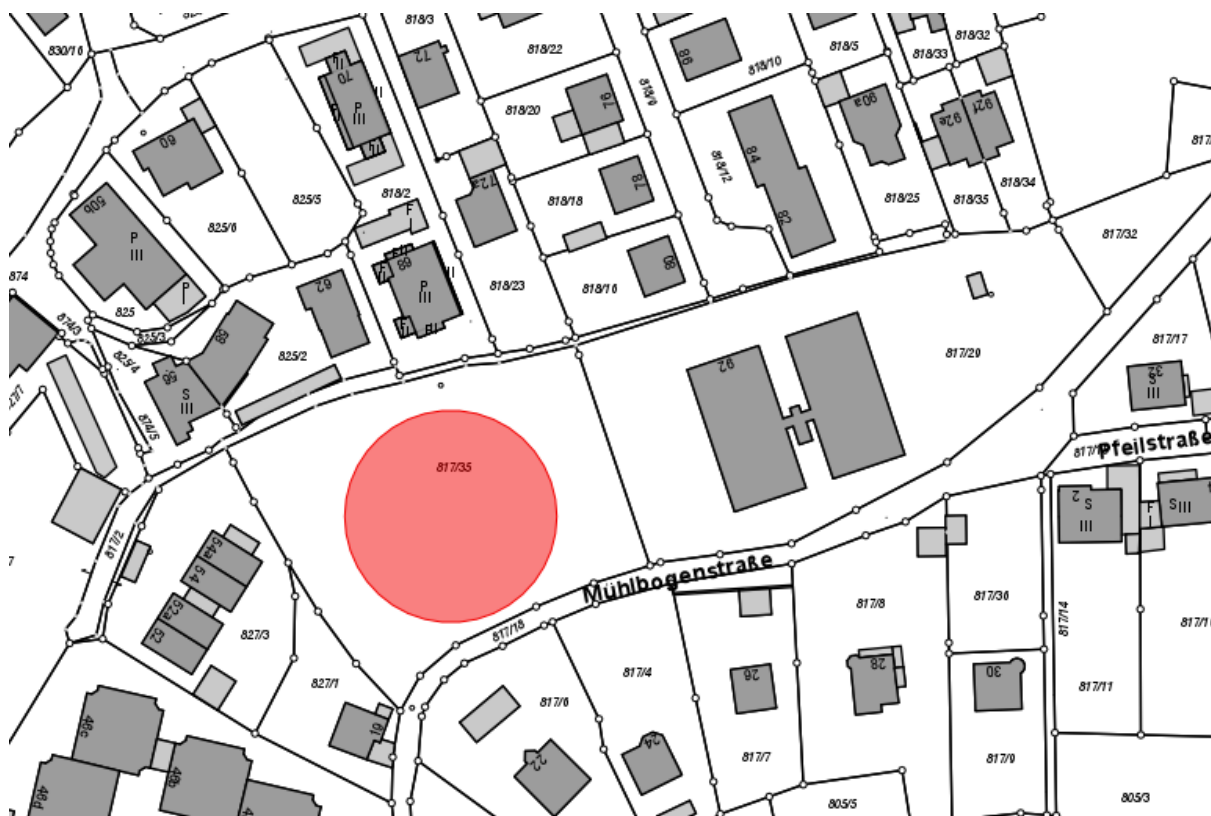
gez.

Renate Wasmeier  
3. Bürgermeisterin



## Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (Terrassenhausanlagen) mit insgesamt zehn Wohnungen in Deggendorf, Walchstraße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 817/35 und 817/29 der Gemarkung Deggendorf;  
Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 20.03.2024 – SG 40/ RN-Wi  
(Bauplan-Nr. V-2019-34)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 20.03.2024 – SG 40 /RN-Wi (Bauplan-Nr. V-2019-34) wurde der Vorbescheid für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (Terrassenhausanlagen) mit insgesamt zehn Wohnungen in Deggendorf, Walchstraße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 817/35 und 817/29 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.



3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 11.04.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **13.05.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 05.04.2024

gez.

Renate Wasmeier

3. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 25. April 2024, anlässlich der  
„Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2024“**

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 25.03.2024, Az: RNB-21-6131-1-12-6, wurde im öffentlichen Interesse bewilligt, dass die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Deggendorf (Stadtkern einschließlich der „Stadtgräben“ und des „Pferdemarktes“ und Teilen der Amanstraße) gemäß dem beiliegenden Lageplan,

**am Donnerstag, 25. April 2024, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht 2024“ geöffnet sein dürfen.

### Hinweise:

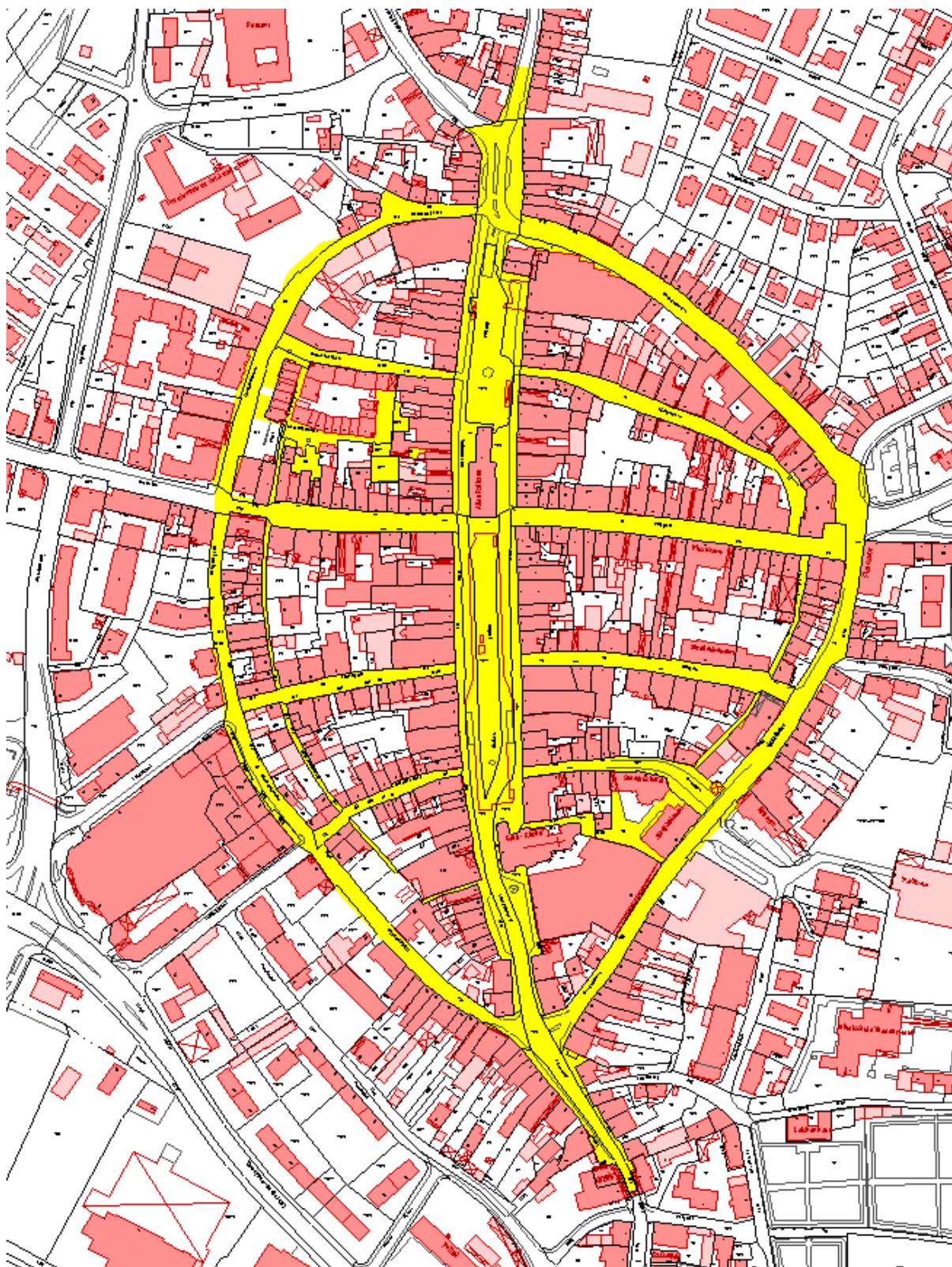
Durch diese Bewilligung werden die gesetzlich bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Deggendorf, 02.04.2024

gez.

Renate Wasmeier  
3. Bürgermeisterin

Anlage: 1 Lageplan





# STADT DEGGENDORF

## **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**

### **Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Deggendorfer Frühlingsfestes vom 26.04.2024 bis 05.05.2024 auf der „Ackerloh“ in Deggendorf;**

Die Stadt Deggendorf erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- I. In der Zeit vom 26.04.2024 bis einschließlich 05.05.2024 ist während der Betriebszeiten des Deggendorfer Frühlingsfestes auf dem Veranstaltungsgelände „Ackerloh“ das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche („Ackerloh“ im Bereich zwischen Neusiedler Straße / Bahngleise der Linie Deggendorf-Kalteneck / Deichgärten und BAB A92) ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markiert.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. wird hiermit angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Bei Verstößen gegen die Anordnungen unter Ziffer I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € fällig.

#### **Rechtliche Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Zimmer 12 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

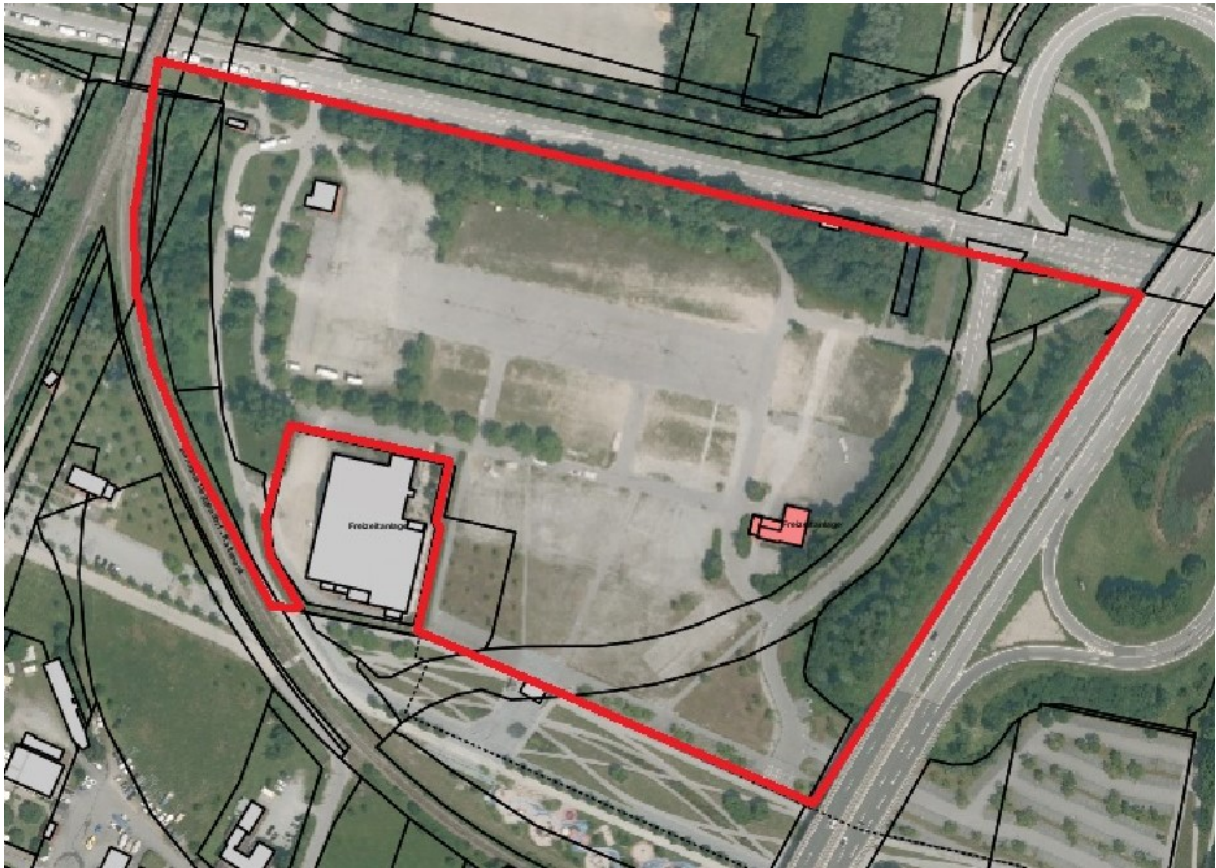
2. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 CanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 CanG).

Deggendorf, 11.04.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 11.04.2024





Flurneuordnung und Dorferneuerung Zachenberg  
Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen  
Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen  
Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf

## **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Zachenberg hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

#### **Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

#### **Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

Bestandsblatt (Einlage)  
Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis,  
Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)  
Belastungsnachweis  
Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden, vom 07.05.2024 mit 21.05.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden  
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 22.05.2024,**  
**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**  
**Ort: Rathaus Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1,**  
**94239 Ruhmannsfelden,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Zachenberg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Zachenberg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung

Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift:  
Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Landau a.d.Isar, 08.04.2024

gez. Konrad Lex